

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen  
planungsgruppe grün gmbh  
Hr. Hirseland  
Rembertistraße 30  
28203 Bremen

**Vorab per Fax: 33 752 -33**

Auskunft erteilt  
Herr Dr. Steinbrück  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 310 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18181  
Fax (0421) 361-18184  
E-Mail: office@behindertenbeauftragter.bremen.de

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen  
**83-12 ABP**

Bremen, 15. November 2012

## **Stellungnahme zum Ausbau der Weser-Ems-Straße im Zuge des Neubaus eines Logistikgebäudes Trägerbeteiligung**

Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 18.10.2012 überlassenen Unterlagen nimmt der Landesbehindertenbeauftragte im Rahmen der Trägerbeteiligung zum Ausbau der Weser-Ems-Straße im Zuge des Neubaus eines Logistikgebäudes wie folgt Stellung:

1. Nach § 8 Abs. 2 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes (BremBGG) sind sonstige bauliche oder andere Anlagen des Landes und der Stadtgemeinden, öffentliche Wege, Plätze und Straßen sowie öffentlich zugängliche Verkehrsanlagen und Beförderungsmittel im öffentlichen Personennahverkehr nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften barrierefrei zu gestalten.

Gemäß § 10 Abs. 1 S. 2 des Bremischen Landesstraßengesetzes (BremLStrG) haben die Träger der Straßenbaulast nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen so zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder zu verbessern, dass sie dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügen; dabei sind die sonstigen öffentlichen Belange einschließlich des Umweltschutzes sowie Behinderter und anderer Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen mit dem Ziel, möglichst weitreichende Barrierefreiheit zu erreichen, zu berücksichtigen.

Diese Anforderungen an eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit sind in der „Richtlinie zur barrierefreien Gestaltung baulicher Anlagen des öffentlichen Verkehrsraums, öffentlicher Grünanlagen und öffentlicher Spiel- und Sportstätten“ vom 28.10.2008 (BremABI. 2008, Nr. 127) für die Stadtgemeinde Bremen konkretisiert und verbindlich geregelt worden. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Richtlinie verwiesen.

Weitere Anforderungen an die barrierefreie Gestaltung des öffentlichen Verkehrsraums ergeben sich u.a. auch aus der DIN 32984 über Bodenindikatoren, auf die wegen der weiteren Einzelheiten ebenfalls verwiesen wird.

2. Aus den genannten Regelungen ergibt sich für den geplanten Ausbau der Weser-Ems-Straße folgendes:

Nach den vorgelegten Planunterlagen soll im Zuge des Ausbaus der Weser-Ems-Straße ein kombinierter Geh- und Radweg neu angelegt werden, der auf die Straße „Zum Schlut“ bzw.

den vorhandenen Geh- und Radweg geführt wird.

Um von dem vorhandenen Gehweg auf den neu anzulegenden Geh- und Radweg zu gelangen, muss die Fahrbahn der Weser-Ems-Straße überquert werden. Um hier auch blinden und stark sehbehinderten Personen die Orientierung zu erleichtern, sollte an der Querungsstelle des vorhandenen Gehweges über dessen Breite hinweg entsprechend der DIN 32984 ein richtungsweisendes Aufmerksamkeitsfeld bestehend aus weißen Rippenplatten in einer Tiefe von 60 cm angelegt werden.

In gleicher Breite sollte auf der gegenüberliegenden Seite am Übergang Fahrbahn/neuer Geh- und Radweg ebenfalls ein 60 cm tiefes richtungsweisendes Aufmerksamkeitsfeld eingebaut werden.

3. Zur Beantwortung eventuell noch bestehender Fragen sowie zur Erörterung der Planung steht Ihnen der Landesbehindertenbeauftragte gern zur Verfügung. Ein Gesprächstermin könnte ggf. über das Büro des Landesbehindertenbeauftragten vereinbart werden.

Dr. Hans-J. Steinbrück  
Der Landesbehindertenbeauftragte